

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.

DAJEB

Dr. Florian Moeser-Jantke

Mustervertrag für Honorarkräfte in Beratungsstellen

(Stand 1.1.2002)

Bundesgeschäftsstelle:
Neumarkter Straße 84 c
81673 München
Telefon: 0 89 / 4 36 10 91
Telefax: 0 89 / 4 31 12 66

info@dajeb.de www.dajeb.de

Bank für Sozialwirtschaft, München
Konto: 78 203 01
BLZ: 700 205 00
IBAN: DE41 7002 0500 0007 8203 01
BIC (SWIFT-Code): BFSWDE33MUE

Mitglied in:
Deutscher Arbeitskreis für Jugend-,
Ehe- und Familienberatung (DAKJEF)
Deutsche Gesellschaft für Beratung (DGfB)
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Weltfamilienorganisation (WFO)

Vorbemerkung

Eine sog. Honorarkraft in einer Beratungsstelle kann nach der Formulierung des Honorarvertrages, vor allem aber nach der Ausgestaltung des Vertrages in der Praxis

- sozialversicherungspflichtiger Scheinselbständiger oder
 - rentenversicherungspflichtiger arbeitnehmerähnlicher Selbständiger oder
 - von der Rentenversicherungspflicht befreiter Selbständiger
- sein.

1. Der Scheinselbständige

Zunächst ist eine "Honorarkraft" in einer Beratungsstelle immer dann als Scheinselbständiger, also als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer zu beurteilen, wenn sie

- weisungsgebunden und
- organisatorisch in den Betrieb eingebunden (z.B. feste Arbeitszeiten, Pflicht zur Teilnahme an Teamsitzungen, Fortbildungen und Supervisionen, Vergütung für kurzfristig abgesagte Beratungsstunden, Weiterzahlung des "Honorars" im Krankheitsfall etc.)

ist. In diesem Fall tragen - wie bei jedem Arbeitnehmer - Arbeitgeber und "Honorarkraft" die Beiträge zur Sozialversicherung zur Hälfte.

Daran hat auch das "Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit", das u.a. die Sozialversicherungspflicht von "Scheinselbständigen" und "arbeitnehmerähnlichen Selbständigen" regelt, nichts geändert.

Will der Träger der Sozialversicherung prüfen, ob eine Honorarkraft sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist, d.h. ob er weisungsgebunden und organisatorisch in den Betrieb eingebunden ist, ist er aber auf die Auskünfte und Mithilfe der Honorarkraft angewiesen.

Verweigert die Honorarkraft die erforderlichen Auskünfte, kann der Träger der Sozialversicherung an Hand von 5 Kriterien prüfen, ob die Honorarkraft sozialversicherungspflichtig ist:

- die Honorarkraft beschäftigt keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit mehr als EUR 325,- monatlich;
- die Honorarkraft übt ihre Tätigkeit auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber aus;
- der Auftraggeber läßt vergleichbare Tätigkeiten ansonsten regelmäßig durch Arbeitnehmer erledigen;
- die Tätigkeit der Honorarkraft läßt keine typischen Merkmale unternehmerischen Handelns erkennen (z. B. Werbung);
- die gleiche Tätigkeit wurde zuvor als Arbeitnehmer bei demselben Auftraggeber ausgeübt.

Sobald 3 der 5 Kriterien erfüllt sind, wird vermutet, daß die Honorarkraft Scheinselbständiger, d.h. sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist.

Diese Vermutung kann die Honorarkraft aber widerlegen, z. B. durch Vorlage des Honorarvertrages und Auskünften zur tatsächlichen Ausgestaltung des Arbeitsvertrages.

In der Anlage ist ein "echter" Honorarvertrag abgedruckt; werden dessen Regelungen auch in der Praxis eingehalten, "stehen sie also nicht nur auf dem Papier", ist die Honorarkraft auf jeden Fall nicht Scheinselbständiger, d.h. sie ist nicht sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.

2. Rentenversicherungspflichtiger arbeitnehmerähnlicher Selbständiger oder von der Rentenversicherungspflicht befreiter Selbständiger

Ist eine Honorarkraft nicht Scheinselbständiger, ist zu prüfen, ob sie

- rentenversicherungspflichtiger arbeitnehmerähnlicher Selbständiger
oder
- von der Rentenversicherungspflicht befreiter Selbständiger ist.

Soweit

- die Honorarkraft keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit mehr als EUR 325,-- monatlich beschäftigt und
- die Honorarkraft ihre Honorartätigkeit auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber ausübt,

ist sie **arbeitnehmerähnlicher Selbständiger**. Sie muß in diesem Fall die Beiträge zur Rentenversicherung in voller Höhe alleine zahlen.

Ist die Honorarkraft aber als Honorarkraft für mehrere Auftraggeber tätig, ist sie "echter" **Selbständiger** und damit von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Honorarvertrag

Zwischen
.....
vertreten durch
dieser vertreten durch
- im folgenden genannt: -

und
.....
- im folgenden genannt: Mitarbeiter(in) -

1. Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

- a) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter arbeitet ab
in
als
- b) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter unterliegt bei seiner Beratungstätigkeit keiner Aufsicht und keinen Weisungen, weder von der Stellenleitung noch von dem Träger.

2. Honorar

- a) Für seine Tätigkeit erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter pro geleisteter Beratungsstunde ein Honorar in Höhe von EUR Mit diesem Honorar sind auch die Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Beratungsstunde abgegolten.
- b) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf Honorar im Krankheitsfall oder bei Urlaub.

- c) Sagt eine Klientin/ein Klient eine Beratungsstunde ab, hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Honorar.

3. Honorarstunden

- a) Die Stellenleitung und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter vereinbaren, wieviel Stunden Beratung im Jahr die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter maximal durchführen kann.
- b) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist in seiner Entscheidung frei, wieviele Beratungsstunden er - unter Berücksichtigung der unter a) genannten Obergrenze - tatsächlich durchführt.
- c) Unter der Voraussetzung, daß ein Raum zur Beratung zur Verfügung steht, kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter frei bestimmen, wann er seine Beratungen durchführt.

4. Nutzung des Sekretariats, der Räume und von Sachmitteln

- a) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist berechtigt, für die Vereinbarung, Absage etc. von Terminen die Sekretärin der Beratungsstelle zu beauftragen. Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter werden dafür pro Stunde EUR in Rechnung gestellt.
- b) Für die Raumnutzung werden der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter pro Stunde EUR in Rechnung gestellt.
- c) Kosten für Telefongespräche, Porto und den Verbrauch von sonstigem Büromaterial, die durch seine Beratungstätigkeit veranlaßt werden, werden der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

5. Teilnahme an Teamsitzungen, Supervision, Fortbildungen

- a)** Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Teamsitzungen und Teamsupervisionen der Beratungsstelle teilzunehmen.
- b)** Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Fortbildungen der Beratungsstelle teilzunehmen; soweit der Beratungsstelle dabei Kosten entstehen, hat der Mitarbeiter diese anteilig zu erstatten.

6. Verschwiegenheit

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter verpflichtet sich zur Verschwiegenheit. Die entsprechende Erklärung ist Bestandteil des Vertrages.

7. Kündigung

Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden.

8. Sonstiges

- a)** Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts begründet.
- b)** Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Versteuerung des Honorars selbst vorzunehmen.
- c)** Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist nicht berechtigt, Klienten die sie/er beraten hat, in die eigene Praxis zu übernehmen.

9. Schlußbestimmungen

- a) Einzelne unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages berühren seine Wirksamkeit im übrigen nicht.

- b) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den

.....
(.....)

.....
(Mitarbeiter/in)